

Zuständigkeiten SGB IX und XII ab 2020

Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung der Schulpflicht (Sekundarstufe II)

Landschaftsverbände		Örtliche Träger	
als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	als Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII	als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	als Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII
		Alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie, die nicht gesondert auf den LVR übertragen sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB IX)	Existenzsicherung und Leistungen 5.-9. Kapitel
durch AG-SGB IX direkt übertragen			
§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AG-SGB IX Eingliederungshilfe über Tag und Nacht (Kinderheime, spez. Wohnheime, Internate) und alle gleichzeitig notwendigen übrigen Leistungen der Eingliederungshilfe z.B. Hilfsmittel, Beförderung	Existenzsicherung und 5.-9. Kapitel (§ 2a Nr. 5 AG-SGB XII ab 2020)		
§ 1 Abs. 2 Nr. 2 AG-SGB IX Betreuung in der Pflegefamilie und alle gleichzeitig notwendigen übrigen Leistungen der Eingliederungshilfe z.B. Hilfsmittel, Beförderung	Existenzsicherung und 5.-9. Kapitel (§ 2a Nr. 5 AG-SGB XII ab 2020)		
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-SGB IX Eingliederungshilfe in heilpäd. Tagesstätten, Kitas, Kindertagespflege und alle gleichzeitig notwendigen übrigen Leistungen der Eingliederungshilfe z.B. Hilfsmittel, Beförderung	bei gleichzeitiger ambulanter Hilfe zur Pflege nach § 103 Abs. 2 SGB IX auch Hilfen nach dem 5.-9. Kapitel (§ 2 a Nr. 2 AG- SGB XII ab 2020)		Existenzsicherung und wenn kein gleichzeitiger Bedarf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII; Hilfen nach 5.-9. Kapitel
§ 1 Abs. 2 Nr. 4 AG-SGB IX Frühförderung und alle gleichzeitig notwendigen übrigen Leistungen der Eingliederungshilfe z.B. Hilfsmittel, Beförderung	bei gleichzeitiger ambulanter Hilfe zur Pflege nach § 103 Abs. 2 SGB IX auch Hilfen nach dem 5.-9. Kapitel (§ 2 a Nr. 2 AG- SGB XII ab 2020)		Existenzsicherung und wenn kein gleichzeitiger Bedarf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII; Hilfen nach 5.-9. Kapitel

Zuständigkeiten für Erwachsene

Landschaftsverbände		Örtliche Träger	
als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	als Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII	als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	als Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII
<p>Alle Fachleistungen (§ 1 Abs. 1 AG-SGB IX) dazu gehören auch neu z.B.: kleinere Hilfsmittel, ambulante Leistungen zur med. Rehabilitation, Hilfe zum Beschaffung, Umbau, Ausbau einer behindertengerechten Wohnung, Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt, Behindertenfahrdienste und bei besonderer Wohnform evtl. Kosten der Unterkunft bei Übersteigen der Angemessenheitsgrenze über 25 % (Existenzsicherung II) § 42a Abs. 6 SGB XII ab 2020</p>	<p>Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel für LB, die in einer gemeinschaftlichen Wohnform nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII leben (§ 2 a Nr. 1 a AG- SGB XII ab 2020) und bei ambulanter Eingliederungshilfe (heutiges BeWo) auch die gleichzeitige ambulante Hilfe zur Pflege nach § 103 Abs. 2 SGB IX sowie Hilfen nach dem 5.-9. Kapitel (§ 2 a Nr. 2 AG-SGB XII ab 2020)</p>		<p>Existenzsicherung (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) und bei Eingliederungshilfe in Einrichtungen und Räumlichkeiten des § 43 a SGB XI (heutiges stationäres Wohnen) und wenn bei ambulanter Eingliederungshilfe kein gleichzeitiger Bedarf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII: Hilfen nach 5.-9. Kapitel</p>
<p>Alle Fachleistungen (§ 1 Abs. 1 AG-SGB IX)</p>	<p>Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel für LB nach § 99 SGB IX bis zur Vollendung des 65. LJ., wenn Leistung wg. der Beeinträchtigung in einer teilstationären oder vollstationären Einrichtung notwendig ist (vor allem stationäre Hilfe zur Pflege) einschl. Existenzsicherung (§ 97 Abs. 4 SGB XII) (§ 2 a Nr. 1 a AG- SGB XII ab 2020)</p>		
	<p>Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel für LB, die bei Vollendung des 65. LJ., Eingliederungshilfe erhalten haben und die weiterhin Leistungen in einer teilstationären oder vollstationären Einrichtung nach Buchstabe a erhalten sollen einschl. Existenzsicherung (§ 97 Abs. 4 SGB XII) (§ 2 a Nr. 1 a AG- SGB XII ab 2020)</p>		
	<p>Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII, wenn Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren ist oder dazu dient, diese zu verhindern einschließlich Existenzsicherung + 5.-9. Kapitel (§ 2 a Nr. 3 AG- SGB XII ab 2020)</p>		